

## **Benutzungsordnung der gemeindlichen Bücherei Leiblfing**

Die Gemeinde Leiblfing erlässt für die Benutzung der gemeindlichen Bücherei in Leiblfing, Schulstraße 8 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung

1. Die Bücherei der Gemeinde Leiblfing kann von jeder Gemeindegewohnerin und jedem Gemeindegewohner sowie auch von Auswärtigen genutzt werden, indem Medien wie Bücher, Zeitschriften und Non-Books ausgeliehen werden.
2. Die Bücherei ist geöffnet:  
Dienstag: 12.00 -14.00 Uhr und  
Freitag: 15.30 – 18.00 Uhr.  
Zusätzlich während der Schulzeit montags, dienstags und mittwochs jeweils eine ½ Stunde in Absprache mit der Schulleitung.
3. Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an und beantragen einen Leserausweis. Mit diesem Leserausweis (EDV-Kennung) können die Medien ausgeliehen werden.  
Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
4. Für die Erstellung eines Leserausweises ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten. Bei Verlust und Beschädigung, die zur Unlesbarkeit führen, ist die Ersatzausstellung in gleicher Höhe vom Ausleiher zu tragen.
5. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und Zeitschriften für drei Wochen; Non-Books für eine Woche ausgeliehen.  
Das Entleihen der Medien innerhalb der Leihfrist von drei Wochen für Bücher und Zeitschriften und einer Woche für Non-Books ist für Kinder und Schüler bis 16 Jahre und für Rentner gebührenfrei. Andere Personen haben eine Jahresgebühr von 5,- €, welche am Anfang eines Jahres fällig wird.
6. Wird die Leihfrist unerlaubt überschritten, so wird eine Säumnisgebühr fällig.  
Bei Überschreiten der Leihfrist ist von allen Ausleihern, auch Kindern, Schülern und Rentnern, eine Säumnisgebühr pro angefangene Woche von 0,25 € fällig. Zusätzlich erfolgt 14 Tage nach der Überschreitung das Mahnverfahren mit einer zusätzlichen Gebühr bei der 1. Mahnung von 1,- € und bei der 2. Mahnung von 2,-€.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Beschmutzung zu bewahren. Abhanden gekommene und zerstörte Medien müssen ersetzt werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist bei den Medien im Jahr der Anschaffung der Kaufpreis zu erstatten, ab dem 2. Jahr 50 % des Kaufpreises.
8. Das Hausrecht in dem Gebäude Schulstraße 8 sowie im dazugehörigen Garten wird an die gemeindlichen Mitarbeiterinnen in der Bücherei übertragen.
9. Diese Benutzungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Leiblfing, 02.02.2006

  
Frank  
Erster Bürgermeister

